



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

5 - G/10 86

10. FEB. 1986

Verteilt 13. FEB. 1986 *Medhammer*

*H. Kajak*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

Ref AT-ZB-6481

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 348

Datum

5.2.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitnehmerschutz-  
gesetz geändert wird  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*J. Bauer*



Der Kammeramtsdirektor:

iA

*Sten Blum*

Beilagen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1011 Wien

Ihre Zeichen

61.020/21-L/85

Unsere Zeichen

Ref AT/Schr/Eit/6481

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 348

Datum

27.01.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Arbeitnehmerschutz-  
gesetz geändert wird  
S t e l l u n g n a h m e  
-----

Der vorliegende Entwurf sieht die Erweiterung des § 22 Abs 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234 vom 30.Mai 1972 idgF, in der Form vor, daß jenen Ärzten, die an betriebsärztlicher Tätigkeit interessiert sind aber den Nachweis der besonderen Ausbildung noch nicht erbringen können, die Möglichkeit der Beschäftigung in der betriebsärztlichen Betreuung unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag schließt sich der Argumentation, wonach mit dem derzeit zur Verfügung stehenden, arbeitsmedizinisch ausgebildeten ärztlichen Personal die im Gesetz vorgesehene betriebsärztliche Betreuung nicht möglich ist an, vertritt allerdings die Auffassung, daß die gewählte Formulierung das Problem nicht in vollem Umfang erfaßt. Der Entwurf hätte zur Folge, daß nur jene Ärzte, die das erste Drittel der vorgesehenen Ausbildung an der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin absolviert

./.

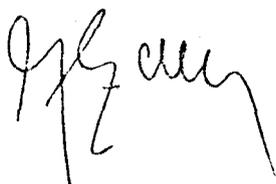
haben als Betriebsarzt tätig werden könnten, was aus arbeitsmedizinischer Sicht im Hinblick auf die Unvollständigkeit der Ausbildung aber belanglos erscheint. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß ein Einstieg in die Ausbildung an der Akademie auch zu Beginn des zweiten oder dritten Drittels möglich ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, eine Formulierung zu wählen, die es auch jenen Ärzten, denen das erste Drittel der Ausbildung fehlt, ermöglicht, als Betriebsarzt tätig zu werden, wobei in diesen Fällen aber der Besuch eines noch durch die Akademie zu konzipierenden Seminars obligatorisch sein müßte, in dem über die Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung, die Rechtsgrundlagen des Arbeitnehmerschutzes und die inner- und außerbetrieblichen Strukturen des Arbeitnehmerschutzes informiert wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt allerdings die Auffassung, daß die Frist, innerhalb der die Möglichkeit besteht den fehlenden Teil der arbeitsmedizinischen Ausbildung nachzuholen, im Interesse einer wirksamen präventiven betriebsärztlichen Betreuung der Arbeitnehmer nicht allzu groß sein soll. Unter Beachtung der Ausbildungskapazität der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und im Hinblick auf den durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat (Zahl 61.020/50-4/85), festgestellten Bedarf an ausgebildeten Betriebsärzten sollte der Termin, bis zu dem der Nachweis der vollständigen arbeitsmedizinischen Ausbildung erforderlich ist, mit 31. Dezember 1988 festgesetzt werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Anregungen und weist abschließend darauf hin, daß mit der Errichtung von arbeitsmedizinischen Zentren dem Bedarf nach betriebsärztlicher Betreuung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht entsprochen werden könnte. Die Errichtung solcher Zentren sollte daher vordringlich betrieben werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

